

Gemeinde Pratteln  
Bau, Verkehr und Umwelt  
Gartenstrasse 13  
Postfach  
4133 Pratteln

Gemeinde pratteln



Carlo Pirozzi  
Abteilungsleiter  
Tel. Nr. Abteilung: +41 61 825 23 11  
Tel. Nr. direkt: +41 61 825 23 32  
Carlo.Pirozzi@Pratteln.ch

Zeller Dettwiler Advokatur & Notariat  
Wasserturmplatz 3  
4410 Liestal

Referenznummer: 5282113

17. Oktober 2024

## **Mutation Grundwasserschutzzone Löli / Remeli öffentliche Mitwirkung**

Ihr Schreiben namens der IG Hülften vom 14. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Zeller

Der Gemeinderat von Pratteln begrüsst es, wenn Betroffene im Rahmen der Mitwirkung konstruktiv mitarbeiten. In casu haben wir weitreichende Anpassungen aufgrund Ihrer vorherigen Eingaben vorgenommen. Der Umfang Ihrer Forderung mit Eingabe vom 14. Juni 2024 überrascht uns daher. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Der Bau der Rauricastrasse in der Zone S2 wird wiederholt als Referenz für das Gewerbegebiet Wannan angeführt, wir möchten zunächst zu diesem Projekt folgendes berichtigen:

Im Hinblick auf die ursprünglich geplante Anreicherung des Grundwassers mit Oberflächenwasser ist 1985 im Gebiet möglicher Versickerungsanlagen im Zuströmbereich des PW Löli / Remeli zeitgleich mit der kommunalen Schutzzone eine regionale Schutzzone ausgeschieden worden. Die Zonen I und II der regionalen Schutzzonen sind in Bezug auf Nutzungsbeschränkungen den Zonen I und II der kommunalen Schutzzonen gleichwertig.

Aufgrund der kurzen unterirdischen Aufenthaltszeit des Grundwassers auf der Strecke zwischen den geplanten Versickerungsanlagen und den bestehenden Fassungen wurde vom Vorhaben Abstand genommen. Die Aufhebung der regionale Grundwasseranreicherungszone ist zwar bereits mit LRB 2684/1015 vom 19. März 2015 nebst der generellen Bewilligung des Projekts beschlossen worden, die Erlangung der Rechtskraft jedoch bis zum Zeitpunkt der Ausscheidung der selbigen Zone als Zone S2 ausgesetzt worden. Die Zone S2 wurde schliesslich mit RRB 2018-913 vom 12. Juni 2018 beschlossen. Die Teilmutation wurde der Gesamtmutation deswegen zeitlich vorgezogen, damit Planung und Realisierung der Rauricastrasse nicht verzögert wurde. Durch das Vorgehen wurde die kantonale Zone Anreicherung ohne Planungslücke - weder örtlich noch zeitlich - von einer kommunalen Zone S2 abgelöst.

Das Projekt Rauricastrasse ist bereits 2011 hinsichtlich des Schutzes von Grund- und Trinkwasser beurteilt worden. vor dem Hintergrund der Exposition der Fassungen und der künftigen Lage in Zone S2 des PW Löli / Remeli wurden Massnahmen

definiert, die sicher stellen, dass in Bau und Betrieb eine Gefährdung der Fassung ausgeschlossen werden konnte. Dazu gehören besondere bauliche Massnahmen (Abirrschutz aus New-Jersey-Elementen, ein dichter Strassenbelag, die Fassung und Ableitung des Strassenabwassers in Doppelrohren, ausreichend dimensionierte Rückhaltemöglichkeiten) sowie die Überwachung der Ausführung. Da die Vorgaben in den Plänen umgesetzt wurden, konnte das Projekt bewilligt und unter strenger Überwachung ausgeführt werden.

Unter diesen Umständen darf die Rauricastrasse durchaus als beispielhaft gelten für künftige Vorhaben in der Zone S2.

Zur Abgrenzung der Schutzzonen im Bereich der Wanne ist folgendes zu sagen:

Gemäss Vorgaben von Bund und Kanton ist die Zone S2 bei Lockergesteins-Grundwasserleitern so zu dimensionieren, dass die Verweilzeit (Fliebsdauer, Aufenthaltszeit, Verweildauer) des Grundwassers vom äusseren Rand der Zone S2 bis zur Grundwasserfassung mindestens 10 Tage beträgt und der Abstand von der Zone S1 bis zum äusseren Rand der Zone S2 in Zuströmrichtung mindestens 100 Meter beträgt.

Der Abstand von der Zone S1 bis zum äusseren Rand der Zone S2 in Zuströmrichtung kann lediglich dann kleiner als 100 m sein, wenn durch hydrogeologische Untersuchungen nachgewiesen ist, dass eine durchgehende, gering durchlässige und nicht verletzte Deckschicht einen gleichwertigen Schutz gewährleistet. Entweder weist ein einstöckiges Grundwasservorkommen eine Deckschicht geringer Durchlässigkeit ( $k < 1 \times 10^{-7}$  m/s) und einer Mächtigkeit von mindestens 5 Metern auf, oder es wird ein tiefes Stockwerk eines mehrstöckigen Grundwasservorkommens genutzt.

Im vorliegenden Fall wurde die Ausdehnung der Zone S2 anhand von gemessenen Fliessgeschwindigkeiten bestimmt. Voraussetzungen für eine Verringerung der Ausdehnung sind nicht gegeben. Die vorgesehene Abgrenzung ist von der kantonalen Fachstelle als zweckmässig beurteilt worden. Der Gemeinderat hat bei der Abgrenzung der Schutzzonen keine weiteren Spielräume. Angesichts der Ausdehnung der Schutzzonen hat er jedoch Alternativen bzw. Varianten der Nutzung, die Einfluss auf Abgrenzung der Schutzzonen hätten, prüfen lassen, von deren Umsetzung wegen des schlechten Verhältnisses der Kosten gegenüber dem Nutzen jedoch Abstand genommen.

In der Zone S2 ist das Erstellen von Anlagen nicht zulässig; die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde prüfen lassen, unter welchen Bedingungen Ausnahmen vom generellen Bauverbot möglich sind. Das auf einer spezifischen, differenzierten Gefährdungsabschätzung basierende Ergebnis der Prüfung ist in der vorliegenden Fassung des Reglements festgehalten. In dieser Hinsicht hat der Gemeinderat die vorhandenen Spielräume voll ausgeschöpft.

Vor dem Hintergrund vorstehender Ausführungen nehmen wir zu ihren Anträgen wie folgt Stellung:

1. Die Anpassung der Grössen der Schutzzonen wird abgelehnt.
2. Der Anpassung des Schutzzonenreglement wird gemäss beiliegendem Entwurf zugestimmt.

Der Gemeinderat ist überzeugt mit der Formulierung von konkreten Bedingungen für die ausnahmsweise Bewilligung der Erstellung von neuen Bauten und Anlagen in der Zone S2 im Reglement, den Erhalt und die Weiterentwicklung von Arbeitsplätzen in Betrieben des Gewerbegebiets Wannen gewährleisten zu können.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und weisen darauf hin, dass sie gegebenenfalls im Rahmen der öffentlichen Auflage nach dem Einwohnerratsbeschluss mittels Einsprache auf Ihre Einwände zurückkommen können.

Den Planungsbericht werden wir für den nächsten Schritt der Vernehmlassung (Beschluss Einwohnerrat) entsprechend den vorstehenden Ausführungen konkretisieren.

Freundliche Grüsse

Gemeindepräsident



Stephan Burgunder

Gemeindevorwarter



Beat Thommen

Kopie - GR Petra Ramseier